

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/061bdb64-84b0-3a33-86ea-c9f08e0996e2>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 78b WHG - Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

(1) ¹Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach [§ 74 Absatz 2](#) Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach [§ 76 Absatz 2](#) oder [Absatz 3](#) als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. ²Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach [§ 30 Absatz 1](#) und [2](#) oder nach [§ 34 des Baugesetzbuches](#) zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach [§ 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches](#) zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach [§ 34 Absatz 4](#) und [§ 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches](#) entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

